Benutzerordnungen für Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Viersen

- A Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen
- B Benutzerordnung für die Kompostierungsanlage Viersen als Ergänzung der Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen
- C Benutzerordnung für die Kleinanlieferstelle, die Sammelstelle für Altgeräte (Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall sind) sowie die Schadstoffsammelstelle in Ergänzung der Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen in Viersen-Süchteln, Hindenburgstraße 160

A Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen

Der Kreis Viersen erlässt für die Umladeanlage, die Kompostierungsanlage, die Kleinanliefer- und Schadstoffsammelstelle, die Sammelstelle für Elektro- und Elektronikschrott und für deren Zuwege am Entsorgungsstandort Viersen die nachfolgende Benutzerordnung.

Der Entsorgungsstandort Viersen wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechts, den Genehmigungsauflagen und der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen sowie dieser Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

1. Geltungsbereich

Die Benutzerordnung gilt für alle Abfallerzeuger, die Abfälle zum Entsorgungsstandort Viersen anliefern oder anliefern lassen, sowie für Anlieferer, Benutzer und Besucher des Entsorgungsstandorts Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen. Sie wird durch spezielle Benutzerordnungen der einzelnen Anlagen ergänzt.

Mit dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes des Entsorgungsstandorts Viersen wird diese Benutzerordnung anerkannt.

2. Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind alle Einwohner des Kreises Viersen bzw. alle Besitzer von Abfällen, die auf dem Gebiet des Kreises Viersen angefallen sind. Andere Gebietskörperschaften und ihre Einwohner bzw. Abfallbesitzer sind benutzungsberechtigt, wenn aufgrund eines Vertrages zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Kreis Viersen die Mitbenutzung gestattet ist oder wenn Abfälle in anderer zulässiger Weise zu einer Anlage am Standort Viersen verbracht werden.

3. Öffnungszeiten

Die Entsorgungsanlagen sind

montags bis freitags von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen sind die Entsorgungsanlagen geschlossen. Es können auch andere Regelungen über die Öffnungszeiten getroffen werden, die in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

4. Allgemeine Anweisungen

Das Betriebsgelände darf von betriebsfremden Personen nur zum Zwecke der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, der angemeldeten Besichtigung (s. u.), der Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Genehmigungsinhabers oder des beauftragten Dritten oder im Rahmen des Betretungsrechts von Personen des öffentlichen Dienstes betreten und befahren werden.

Alle Personen haben sich auf dem gesamten Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört werden, insbesondere Personen und Einrichtungen nicht geschädigt oder gefährdet und Behinderungen oder Belästigungen, die über das nach den Umständen erforderliche Maß hinausgehen, vermieden werden. Die notwendige Schutzkleidung ist zu tragen und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Auf allen Betriebswegen bzw. auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf den Zufahrtsstraßen zu den Abladestellen besteht grundsätzlich Halteverbot. Es dürfen nur die ausgewiesenen Betriebswege benutzt werden. Das Betriebsgelände ist nach der Abwicklung der Entsorgung unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Betriebspersonals und der Beauftragten

des Kreises Viersen ist Folge zu leisten. Bei Unfällen ist das Betriebspersonal sofort zu verständigen. Werden Abfälle angeliefert, für die gesonderte Behälter bereitstehen, so sind diese nach Weisung des Aufsichtspersonals bzw. entsprechend der Beschriftung zu benutzen.

Ein Befahren oder Begehen des Betriebsgeländes zum Zwecke der Besichtigung ist nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Betriebspersonals des beauftragten Dritten oder eines/einer Bediensteten des Abfallbetriebs des Kreises Viersen gestattet.

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht striktes Rauchverbot! Alkoholgenuss auf dem Betriebsgelände ist ebenfalls verboten! Des Weiteren darf das Betriebsgelände nicht im alkoholisierten Zustand betreten werden. Die vorhandenen sanitären Einrichtungen sind bei Bedarf zu benutzen.

Abfälle sind beim Transport, soweit erforderlich, durch Netze und Planen abzudecken. Das Betriebsgelände verlassende Fahrzeuge sind so zu entleeren und zu reinigen, dass eine Verschmutzung öffentlicher Straßen vermieden wird. Evtl. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Kommt ein Anlieferer dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, so lässt der Kreis Viersen oder die mit dem Betrieb beauftragte Firma die Reinigung auf Kosten des Anlieferers durchführen.

Der Kreis Viersen und die Betreiber der Entsorgungsanlagen am Standort Viersen sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Das Aussortieren von Abfällen durch Dritte ist verboten, sofern keine besondere Genehmigung des Kreises Viersen bzw. der die Anlage betreibenden Firma vorliegt. Das Einsammeln von Gegenständen auf dem Betriebsgelände sowie deren Mitnahme sind untersagt.

Verstöße gegen diese Benutzerordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen dar und werden als solche geahndet.

5. Umfang der Benutzung / Anlieferbedingungen

Art und Umfang der Abfallentsorgung im Kreis Viersen richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen, nach dem Positivkatalog der zu den einzelnen Anlagen zugelassenen Abfallarten, nach den jeweiligen Genehmigungsbescheiden sowie nach den für die jeweilige Anlage geltenden Grenzwerten (jeweils in der geltenden Fassung) sowie (ergänzend) nach dieser sowie den speziellen Benutzerordnungen.

Die Annahme weiterer Abfälle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Sowohl der Katalog der zugelassenen Abfälle als auch die für die Zulassung von Abfällen geltenden Grenzwerte liegen im Betriebsgebäude aus und können dort eingesehen werden.

Abfälle sind so anzuliefern, dass eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung gewährleistet ist. Der Anlieferer hat die Abfälle an der Anlieferstelle der vom Personal zugewiesenen Entsorgungsanlage abzuladen. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.

6. Eingangskontrolle

Jeder Anlieferer mit einer Anliefermenge von über 0,5 m³ ist verpflichtet, die Waage zu benutzen, den Motor abzustellen, sich unaufgefordert bei der Eingangserfassung zu melden und seine Anlieferung einer Eingangskontrolle unterziehen zu lassen. Bei Anlieferungen an der Kleinanliefer- und Schadstoffsammelstelle erfolgt die Eingangskontrolle dort.

Die angelieferten Abfälle werden vor der Entsorgung vom Betriebspersonal an der Waage auf ihre Zulassung überprüft und erfasst. Bei der Erfassung und zur Überwachung der Abfälle hat der Anliefe-

rer die erforderlichen Auskünfte über die Art und Herkunft der angelieferten Abfälle und den Abfallerzeuger zu erteilen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. Darüber hinaus werden die Abfallschlüsselnummer, das Abfallgewicht, das Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges, der Zeitpunkt der Anlieferung und Name und Adresse des Abfallerzeugers erfasst. Das Gelände darf erst befahren werden, wenn die Erfassung abgeschlossen ist.

Im Falle falscher Angaben kann die weitere Annahme von der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Abfallerzeugers zu jeder Anlieferung abhängig gemacht werden. Bei wiederholten Verstößen kann nach Zustimmung durch den Kreis Viersen bzw. den Genehmigungsinhaber die Annahme der Abfälle auf Dauer verweigert werden.

Die Abfälle, die in Fässern oder Gebinden angeliefert werden, werden ebenfalls auf ihre Zulässigkeit unter Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften überprüft. Zu diesem Zweck sind die Behältnisse vor ihrer endgültigen Annahme auf Verlangen zu öffnen. Werden leere oder gefüllte Fässer bzw. Gebinde zur Entsorgung angeliefert, so sind unzutreffende Beschriftungen vor der Anlieferung zu entfernen oder unleserlich zu machen.

7. Verfahren bei Abweisung / Zweifel an der Zulässigkeit

Abfälle, die für die Entsorgung am Entsorgungsstandort Viersen nicht zugelassen sind, werden zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird im Betriebstagebuch festgehalten und der Kreis Viersen informiert.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Zulässigkeit der Abfälle, ohne dass diese sofort zurückgewiesen werden, kann eine Untersuchung der Abfälle angeordnet werden. Der Kreis Viersen, der Genehmigungsinhaber der Anlage oder die die Anlage betreibende Firma können hierfür Proben nehmen oder nehmen lassen und das zu beauftragende Untersuchungsinstitut bestimmen. Bis zur Ermittlung der Ergebnisse verbleiben die Abfälle auf dem Gelände des Entsorgungsstandorts Viersen. Stellt sich heraus, dass Abfälle nicht zugelassen sind, so sind diese vom Anlieferer bzw. vom Abfallerzeuger auf eigene Kosten aufzunehmen und auf seine Kosten in einer hierfür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Der Anlieferer bzw. Abfallerzeuger trägt in diesem Fall auch die Kosten für die Sicherstellung und für die Analysen.

Kommt der Anlieferer bzw. der Abfallerzeuger der Verpflichtung zur anderweitigen Entsorgung nicht oder nicht fristgerecht nach, so wird die Entsorgung auf Kosten des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers im Auftrag des Kreises Viersen oder der die Anlage betreibenden Firma durchgeführt.

8. Bemessung und Abrechnung

Zur Ermittlung des zu zahlenden Benutzungsentgeltes bzw. der Abfallgebühren werden die Anlieferfahrzeuge gewogen. Die Wiegevorrichtung darf mit den Anlieferfahrzeugen nur im Schritttempo befahren werden. Die Anweisungen des Personals und die Ampelregelungen sind zu befolgen. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass alle Räder auf der Wiegevorrichtung stehen. Bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung wird das Gewicht der Abfälle vom Betriebspersonal sorgfältig geschätzt.

Für die Entsorgung von Abfällen, die der Abfallentsorgungssatzung unterliegen, werden Entgelte/ Gebühren gemäß der jeweils gültigen Entgeltregelung/Gebührensatzung des Kreises Viersen erhoben.

Sie können beim Betriebsleiter bzw. Deponiewart eingesehen werden. Besondere Entgelte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Genehmigungsinhaber.

Entgelte werden, soweit keine Barzahlung erfolgt, 3 x monatlich abgerechnet. Der Rechnung ist eine Auflistung der Anlieferungen beigefügt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug nach Empfang der

Rechnung auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des genannten Kassenzeichens zu überweisen.

Die Gebühr wird durch Barzahlung des jeweiligen Betrages am Entsorgungsstandort Viersen abgelöst. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern, bzw. durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden. Die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Für Anlieferungen an der Kleinanliefer- und Schadstoffsammelstelle ist eine Pauschale gemäß Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

9. Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Inhabers der Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie bei der Anlage angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, für die die Entsorgungsanlagen nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn sie die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

10. Haftung

Für Schäden, die bei Betreten und Befahren und durch die Benutzung des Entsorgungsstandorts Viersen entstehen, haften, auch bei der Hilfeleistung zur Bergung liegengebliebener oder defekter Fahrzeuge, die Anlagenbetreiber bzw. der Kreis Viersen nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten. Keine Haftung wird bei Verschmutzung und Reifenschäden übernommen. Für Schäden unbefugter Benutzer oder sich unberechtigt aufhaltender Personen bzw. Personengruppen wird keine Haftung übernommen.

Jeder Anlieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von den Entsorgungsanlagen geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für entstehende Kosten von Schäden an Personen und Sachen, die durch Anlieferung von solchen Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind und die durch Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung und der ergänzenden Benutzerordnungen für die einzelnen Anlagen entstehen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Bedienstete des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer.

Die Kosten für Separierung und ordnungsgemäße Entsorgung unzulässig angelieferter Abfälle trägt der Benutzer.

11. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 13.07.2009 außer Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Viersen.

Viersen, den 29.06.2016

Der Landrat

- **B** Benutzerordnung für die Kompostierungsanlage Viersen als Ergänzung der Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen
- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 2. Zulassungsbedingungen für angelieferte Abfälle
- 2.1. Annahme von Abfällen zur Kompostierung
- 2.2. Regelungen zu einzelnen Abfallarten
- 2.2.1. Kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft in Biotonnen
- 2.2.2. Kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft in Papiersäcken
- 2.2.3. Ast- und Strauchwerk
- 2.2.4. Garten- und Parkabfälle
- 2.2.5. Sonstige kompostierbare Gewerbeabfälle
- 3. Gründe, die zur Abweisung von Anlieferungen führen
- 3.1. Zustand der Abfälle
- 3.2. Verunreinigungen
- 3.3 Schadstoffgehalte
- 4. Verfahren bei der Abweisung von Anlieferungen
- 5. In-Kraft-Treten

Der Kreis Viersen erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufes der Kompostierungsanlage Viersen folgende Benutzerordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Anlieferungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechts sowie die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung. Für kompostierbare Abfälle pflanzlichen Ursprungs aus dem Kreis Viersen gelten die Abfallgebührensatzung und die Entgeltregelung des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen zur Annahme und Verarbeitung in der Kompostierungsanlage Viersen zugelassenen Abfälle sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzerordnung.

Die Anlieferung der kompostierbaren Abfälle pflanzlicher Herkunft und der Abtransport des Kompostes hat bevorzugt über die A 61 zu erfolgen. Die Nutzung des übrigen Straßennetzes ist, soweit zumutbar, zu minimieren.

Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße Behandlung gewährleistet und in der Kompostierungsanlage keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

Mit dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes der Kompostierungsanlage erkennt der Anlieferer diese Benutzerordnung an.

2. Zulassungsbedingungen für angelieferte Abfälle

2.1. Annahme von Abfällen zur Kompostierung

Kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft sind zur Kompostierung angenommen, wenn

- sie an der Kompostierungsanlage angeliefert worden sind,
- sie gemäß Anlage 1 dieser Benutzerordnung zugelassen sind und
- keiner der unter 2.2.2. oder 3.1. bis 3.3. genannten Gründe für eine Abweisung vorliegen.

2.2. Regelungen zu einzelnen Abfallarten

2.2.1. Kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft in Biotonnen

Die Städte und Gemeinden erfassen Gartenabfälle und ungekochte und unzubereitete kompostierbare Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft getrennt von anderen Abfällen, in der Regel in der Braunen Tonne (Biotonne).

2.2.2. Kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft in Papiersäcken

Werden kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft in Ausnahmefällen in kompostierbaren Papiersäcken eingesammelt, so ist vorher die Art der Säcke (genaue Beschreibung, Angabe der Herstellerfirma) mit dem Kreis Viersen abzustimmen. Die Anlieferung kompostierbarer Abfälle pflanzlicher Herkunft in Papiersäcken ist nur im Rahmen der Abfuhr der Braunen Tonnen zulässig. Der Einsatz von Papiersäcken ist durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten.

- Sollten Anlieferungen
 - Sammelsäcke enthalten, die nicht mit dem Kreis Viersen abgestimmt sind, gelten diese als Verunreinigungen (s. 3.2.) und/oder sollte
 - der Anteil der Papiersäcke zu einer Störung des Betriebsablaufs führen,

so wird die jeweilige Anlieferung abgewiesen und zur Restentsorgungsgebühr abgerechnet.

2.2.3. Ast- und Strauchwerk

Mit verrottbarer Schnur gebündeltes Ast- und Strauchwerk wird von den Städten und Gemeinden getrennt von den strukturarmen Bioabfällen gesammelt und entsprechend der Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung als "Ast- und Strauchwerk" abgerechnet. Bündel aus Ast- und Strauchwerk sowie Weihnachtsbäume dürfen aus betriebstechnischen Gründen nicht gemeinsam mit den Inhalten der Braunen Tonne angeliefert werden.

Werden von den Städten und Gemeinden Papiersäcke (s. 2.2.2.) mit der Bündelsammlung angeliefert, so führt dies auf Grund des erhöhten Sortier- und Verarbeitungsaufwands zur Abrechnung der gesamten Anlieferung über die Gebühr für die "Biotonne" entsprechend der Abfallgebührensatzung.

2.2.4. Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

Garten- und Parkabfälle sind kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft, die z. B. auf gärtnerisch oder gartenbaulich genutzten Flächen, in öffentlichen Parkanlagen, auf Sportplätzen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün, als Landschaftspflegeabfälle und aus der Gewässerunterhaltung anfallen, z. B. Baum-, Hecken-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Stamm- und Wurzelhölzer, Stubben, jedoch keine Banketterden.

Friedhofsabfälle sind getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle von Friedhöfen, z. B. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Schnittblumen, Kränze, Blumenbouquets, Gestecke und Pflanzenreste aus den jahreszeitlich typischen Wechselbepflanzungen. Enthalten die angelieferten Friedhofsabfälle auch Zubehör und Bedarfsartikel von Kränzen und Gestecken aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, so ist die Annahme und Verarbeitung nur möglich, wenn diese im üblichen zeitlichen Rahmen verrotten und diese nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind.

2.2.5. Sonstige kompostierbare Gewerbeabfälle

Gewerbeabfälle sind getrennt erfasste kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft aus Gewerbe und Industrie (s. Anlage 1).

Für die Anlieferung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen zur Kompostierungsanlage ist die Zustimmung des Kreises Viersen erforderlich, außer wenn es sich um Garten- und Parkabfälle (s.o. 2.2.4.) handelt.

3. Gründe, die zur Abweisung von Anlieferungen führen

3.1. Zustand der Abfälle

Es werden keine stark riechenden oder gärenden kompostierbaren Abfälle pflanzlicher Herkunft zur Kompostierung angenommen. Auch dürfen keine größeren Mengen an Flüssigkeit austreten. Die kompostierbaren Abfälle pflanzlicher Herkunft, ausgenommen Ast- und Strauchwerk, müssen daher in der Regel einem 14-täglichen Abfuhrrhythmus unterliegen und unverzüglich vom Anfallort zur Kompostierungsanlage transportiert werden.

3.2. Verunreinigungen

Anlieferungen, die einen Anteil von über 3 Gew.-% an Fremdstoffen aufweisen, werden zur Kompostierung nicht angenommen. Bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen pflanzlicher Herkunft, die mit nicht verrottbarer Schnur gebündelt sind, muss der Anlieferer vor der Annahme die Schnur entfernen und entsorgen.

3.3. Schadstoffgehalte

Kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft, die so große Gehalte an Schwermetallen oder anderen Schadstoffen beinhalten, dass der daraus hergestellte Kompost die Bestimmungen der Bioabfallverordnung nicht einhält, werden zur Kompostierung nicht angenommen. Sollten Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte bestehen, so sind auf Kosten des Anlieferers Untersuchungen durchzuführen. Die Behandlung ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses untersagt.

4. Verfahren der Abweisung von Anlieferungen

Wird eine Anlieferung (privat, gewerblich oder kommunal) nicht zur Kompostierung angenommen, gilt sie als abgewiesen. Abgewiesene Anlieferungen werden nach Entscheidung durch den Kreis Viersen beseitigt.

Der Anlieferer trägt die Kosten, insbesondere für

- die Aufnahme der Abfälle,
- deren Sicherstellung,
- die Untersuchungen (s. o. 3.3.)
- den Transport zur Beseitigungsanlage und
- die Beseitigungsgebühren/-entgelte entsprechend der Abfallgebührensatzung /Entgeltregelung der Beseitigungsanlage in der jeweils gültigen Fassung.

5. In-Kraft-Treten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 14.10.2008 außer Kraft.

Viersen, den 23.04.2012

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) Die Betriebsleitung

(Wernitz)

Auf der Kompostierungsanlage Viersen nach der Abfallverzeichnisverordnung zugelassene Abfallarten:

Bezeichnung						
ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN						
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe						
Abfälle aus der Forstwirtschaft						
Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur pflanzliche Bestandteile, ungekocht und unzubereitet)						
Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren						
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur pflanzliche Bestandteile, ungekocht und unzubereitet)						
Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)						
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe						
ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE						
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)						
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen (nur aus unbehandeltem Holz)						
Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)						
SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUST- RIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN						
getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)						
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur pflanzliche Bestandteile, ungekocht und unzubereitet)						
Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)						
biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile) Andere Siedlungsabfälle						
, , ,						

c Benutzerordnung für die Kleinanlieferstelle, die Sammelstelle für Altgeräte (Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall sind) sowie die Schadstoffsammelstelle in Ergänzung der Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen in Viersen-Süchteln, Hindenburgstraße 160

Der Kreis Viersen erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufes der Kleinanlieferstelle, der Schadstoffsammelstelle sowie der Sammelstelle für Altgeräte (im Folgenden als Sammelstellen bezeichnet) in Ergänzung der Benutzerordnung des Kreises Viersen für den Entsorgungsstandort Viersen in Viersen-Süchteln, Hindenburgstraße 160, folgende Benutzerordnung:

Inhalt

1.	Allgemeine Regelungen	1
2.	Regelungen für die Kleinanlieferstelle	2
2.1	Anlieferberechtigte	2
2.2	Zugelassene Abfälle	2
2.3	Benutzungsregelungen für die Kleinanlieferstelle	2
3.	Regelungen für die Sammelstelle für Altgeräte	3
3.1	Anlieferberechtigte	3
3.2	Zugelassene Abfälle	3
3.3	Benutzungsregelungen für die Sammelstelle für Altgeräte	3
4.	Regelungen für die Schadstoffsammelstelle	4
4.1	Anlieferberechtigte	4
4.2	Zugelassene Abfälle	4
4.3	Benutzungsregelungen für die Schadstoffsammelstelle	5
5.	Gebühren und Entgelt	5
6	In-Kraft-Troton	5

1. Allgemeine Regelungen

Alle Anlieferungen von Abfällen an die Sammelstellen müssen vor dem Abladen am Kassenhaus der Kleinanlieferstelle angemeldet werden.

Die Annahme der Abfälle an den Sammelstellen erfolgt nur zu den in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen angegebenen Anlieferzeiten.

Sind die angelieferten Abfälle für die Sammelstellen nicht zugelassen, wird die Anlieferung abgewiesen. Können die angelieferten Abfallarten auch in den anderen Entsorgungseinrichtungen des Entsorgungsstandorts Viersen nicht entsorgt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, die Abfälle einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

Die Mitnahme von fremden Abfällen von den Sammelstellen ist nicht zulässig, sofern keine besondere Genehmigung des Kreises Viersen bzw. der vom Kreis Viersen mit dem Betrieb der Sammelstellen beauftragten Firma vorliegt.

Werden nicht zugelassene Abfälle oder nicht ausreichend verpackte Abfälle in die Sammelbehälter gegeben oder werden Abfälle in falsche Sammelbehälter eingefüllt, trägt der Anlieferer die Kosten für die Beseitigung des Schadens durch den vom Kreis Viersen mit dem Betrieb der Sammelstellen beauftragten Unternehmer. Sind die Abfälle noch in zulässiger Weise erreichbar, hat der Anlieferer sie in den

richtigen Sammelbehälter zu entsorgen oder im Fall von nicht zugelassenen Abfällen wieder mitzunehmen und sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer zugelassenen Anlage zuzuführen. Sollte der Anlieferer dieser Pflicht nicht nachkommen, so lässt der Kreis Viersen oder das vom Kreis Viersen mit dem Betrieb der Sammelstellen beauftragte Unternehmen die Entsorgung auf Kosten des Anlieferers durchführen.

2. Regelungen für die Kleinanlieferstelle

2.1 Anlieferberechtigte

Die Kleinanlieferstelle steht ausschließlich für Abfälle aus privaten Haushalten im Kreis Viersen zur Verfügung.

2.2 Zugelassene Abfälle

An der Kleinanlieferstelle können folgende Abfallarten bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern (500 Liter) abgegeben werden:

- Hausmüll und Sperrmüll
- Bauschutt (mineralisch)
- Pflanzenabfälle
- Altreifen (max. 5 PKW- oder Motorradreifen, mit oder ohne Felgen)
- Altholz (Kategorie A I bis A III nach Altholzverordnung)
- Imprägniertes Altholz (Kategorie A IV nach Altholzverordnung, z. B. Bahnschwellen, Jägerzäune, Bauholz, Gartenmöbel)
- Hartkunststoffe
- Verpackte asbesthaltige Abfälle sowie verpackte Abfälle aus Glas-, Mineral- oder Steinwolle
- Elektro- und Elektronikgeräte (Bedingungen siehe Abschnitt 3)
- Altmetall
- Altkleider und -schuhe
- Altpapier und -pappe, Kartonagen, einschließlich Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe
- Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen (Kunststoff, Aluminium, Weißblech, Verbundmaterialien)
- Verkaufsverpackungen aus Glas
- Sonstiges Altglas.

2.3 Benutzungsregelungen für die Kleinanlieferstelle

An der Kleinanlieferstelle sind die Sammelbehälter getrennt nach den verschiedenen Abfallarten von den Anlieferern selbstständig gemäß den Beschriftungen bzw. nach den Anweisungen des vom Kreis Viersen mit dem Betrieb der Sammelstellen beauftragten Personals zu befüllen. Das Personal ist nicht zur Hilfestellung beim Abladen der Abfälle von den anliefernden Fahrzeugen sowie beim Befüllen der Sammelbehälter verpflichtet. Das Klettern in die Sammelbehälter ist untersagt.

Asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle aus Glas-, Mineral- oder Steinwolle müssen in reißfester Folie oder reißfesten Foliensäcken verpackt sein und staubdicht verklebt bzw. verschlossen werden. Die einzelnen Pakete müssen vom Anlieferer selbst ohne Zerstörung der Verpackung in den betreffenden Sammelbehälter gegeben werden. Mengenüberschreitungen (mehr als 0,5 m³) von asbesthaltigen Abfällen sowie von Abfällen von Glas-, Mineral- oder Steinwolle können an anderen Anlagen am Entsorgungsstandort Viersen nicht angenommen werden. Sind asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle von Glas-, Mineral- oder Steinwolle nicht entsprechend den Vorgaben verpackt, wird die Anlieferung zurückgewiesen.

Pflanzenabfälle in Säcken oder anderen Behältnissen müssen in den Sammelbehälter für Pflanzenabfälle entleert werden. Dies gilt auch für kompostierbare Säcke. Die entleerten Säcke oder Behältnisse sind in einem anderen geeigneten Behälter vor Ort zu entsorgen oder wieder mitzunehmen.

Wird die Mengengrenze für die Kleinanlieferstelle von 0,5 Kubikmetern (500 Liter) für gebührenpflichtige Abfälle überschritten, wird der Anlieferer mit seinem Fahrzeug zur Eingangserfassung des Entsorgungs-

standorts Viersen zurückgeschickt, soweit sämtliche Abfallarten an den anderen Anlagen vor Ort abgegeben werden dürfen.

3. Regelungen für die Sammelstelle für Altgeräte

3.1 Anlieferberechtigte

Die Sammelstelle steht ausschließlich für Altgeräte, die gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten, aus dem Kreis Viersen zur Verfügung. Zur Anlieferung von Altgeräten berechtigt sind:

- 1. Anlieferer von Altgeräten aus privaten Haushalten im Kreis Viersen,
- 2. Abfallerzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen aus dem Kreis Viersen, wenn die Altgeräte nach Menge und Beschaffenheit mit Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind,
- 3. Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die Altgeräte von privaten Haushalten und gleichgestellten Anfallstellen (Nr. 1 und 2) im Kreis Viersen zurückgenommen haben,
- 4. Anlieferer, die als beauftragte Dritte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Viersen Altgeräte eingesammelt haben,
- 5. Anlieferer, die illegal Altgeräte eingesammelt haben und polizeilich zur Herausgabe gezwungen werden.

3.2 Zugelassene Abfälle

Die Sammelstelle für Altgeräte ist für die Aufnahme von folgenden Gerätegruppen nach dem Elektround Elektronikgerätegesetz eingerichtet:

Gruppe 1	Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Klimageräte, Wärmepumpen)
Gruppe 2a	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm³ enthalten (z. B. TV-Geräte, Bildschirme, Notebooks, Tablets)
Gruppe 2b	Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm³, die nicht entnehmbare Batterien/Akkus enthalten
Gruppe 3	Lampen (Leuchtmittel zur Erzeugung von Licht, z. B. Gasentladungs- oder LED-Lampen)
Gruppe 4a	Großgeräte = Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt,
Gruppe 4b	Großgeräte = Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, die nicht entnehmbare Batterien/Akkus enthalten
Gruppe 4c	Nachtspeicherheizgeräte*
Gruppe 5a Gruppe 5b	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik die nicht entnehmbare Batterien/Akkus enthalten
Gruppe 6	Photovoltaikmodule

^{*}Nachtspeicherheizgeräte werden nur angenommen, wenn sie ordnungsgemäß verpackt sind und eine Bescheinigung über den sachgerechten Ausbau des Altgeräts mit Angabe von Name und Adresse des letzten Besitzers vorgelegt wird. Im Auftrag wirtschaftlicher Unternehmen von Fachfirmen ausgebaute Altgeräte in größerer als haushaltsüblicher Menge (s. Ziffer 3.3) werden nicht angenommen.

Altgeräte, die ausschließlich für eine gewerbliche Nutzung hergestellt worden waren, werden an der Sammelstelle für Altgeräte nicht angenommen. Das Gleiche gilt für Altgeräte, die mit Stoffen verunreinigt sind, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden.

3.3 Benutzungsregelungen für die Sammelstelle für Altgeräte

Anlieferungen von Altgeräten müssen mit Angabe der Herkunft der Altgeräte zuerst an der Eingangskontrolle des Entsorgungsstandorts Viersen gemeldet und verwogen werden. Ausgenommen hiervon sind Privatanlieferer.

An der Sammelstelle sind die Sammelbehälter getrennt nach den verschiedenen Sammelgruppen von den Anlieferern zu befüllen. Hiervon ausgenommen sind Privatanlieferer, denen gesonderte Behältnisse zur Übergabe der Altgeräte (i. d. R. Gitterboxen) zur Verfügung stehen.

Das Abstellen von Geräten sowie das Beladen der Sammelbehälter für Altgeräte darf nur auf Anweisung des Personals der Sammelstelle erfolgen. Der Anlieferer trägt dafür Sorge, dass aus Altgeräten, die nicht fest mit dem Gerät verbundene Batterien enthalten, diese entfernt sind und die Altgeräte der entsprechenden Gruppe zugeordnet werden können. Altgeräte, bei denen die Batterien nicht entfernt werden können, sind im Sammelbehälter der Gruppen 2 b, 4 b bzw. 5 b einzusortieren.

Altgeräte sind zerstörungsfrei in die vorgesehenen Sammelbehälter einzusortieren. Das Personal ist nicht zur Hilfestellung beim Abladen der anliefernden Fahrzeuge sowie beim Befüllen der Sammelbehälter verpflichtet. Die vorhandenen Einrichtungen zum sicheren Transport (Auffahrrampen) in den Sammelbehältern sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

Ist die Entsorgung der Altgeräte von der Sammelstelle nicht gesichert, können Anlieferungen von Altgeräten bis zur Behebung der Störung abgewiesen werden. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen gilt entsprechend.

Altgeräte dürfen ohne Anmeldung nur in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Haushaltsübliche Mengen sind:

Gruppe 1	10 Stück	Gruppe 4a	10 Stück	Gruppe 5a	20 Stück
Gruppe 2a	10 Stück	Gruppe 4b	10 Stück	Gruppe 5b	20 Stück
Gruppe 2b	10 Stück	Gruppe 4c	5 Stück	Gruppe 6	5 Stück
Grunne 3	30 Stück	• •		• •	

Darüber hinausgehende Stückzahlen sind mit dem vom Kreis beauftragten Betreiber der Sammelstelle für Altgeräte (Tel.: 0 21 62 / 103 24 15) abzustimmen.

Anlieferer, die Altgeräte im Auftrag der Kommunen des Kreises Viersen anliefern (Beauftragte Dritte, s. Ziffer 3.1 Satz 2 Nr. 4), müssen die Anlieferung mit dem Betreiber der Sammelstelle für Altgeräte ebenfalls abstimmen. Die Abstimmung gilt als erfolgt, wenn dem Betreiber der Sammelstelle zu Jahresbeginn eine Aufstellung der geplanten Touren von den Kommunen übermittelt wird und die an den vorgesehenen Tagen gesammelten Altgeräte unmittelbar angeliefert werden und sich keine unvereinbaren Überschneidungen mit den Anlieferungen anderer Kommunen ergeben.

Werden vom Anlieferer Mengenbeschränkungen nicht eingehalten, so können die überzähligen Altgeräte nur angenommen werden, wenn ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Andernfalls wird die Übermenge abgewiesen. Die Feststellung der ausreichenden Kapazität obliegt dem vom Kreis Viersen mit dem Betrieb der Sammelstelle für Altgeräte Beauftragten.

4. Regelungen für die Schadstoffsammelstelle

4.1 Anlieferberechtigte

Die Schadstoffsammelstelle steht ausschließlich für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten im Kreis Viersen zur Verfügung.

4.2 Zugelassene Abfälle

An der Schadstoffsammelstelle sind zum Beispiel folgende Abfälle zugelassen:

- Farben und Lacke
- Abbeiz-, Desinfektions-, Holz- und Pflanzenschutz-, Lösungs-, Rostschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel
- Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Ölfilter und ölhaltige Betriebsmittel
- Bauschaumdosen (PU-Schaumdosen)

- Starterbatterien
- Batterien und Akkumulatoren
- Δltö
- und ähnliche schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen.

4.3 Benutzungsregelungen für die Schadstoffsammelstelle

Schadstoffhaltige Abfälle sind am Labortisch der Schadstoffsammelstelle dem Personal zu übergeben bzw. nach Rücksprache mit dem Personal dort abzustellen. Das Betreten des Gebäudes der Schadstoffsammelstelle durch Unbefugte ist nicht erlaubt.

Die Annahme erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen. Die Annahme von flüssigen oder pastösen Abfällen erfolgt ausschließlich in geschlossenen Gebinden. Gebinde dürfen nicht größer als 60 Liter sein und nicht mehr als 25 kg wiegen.

Falls keine Originalbehältnisse benutzt werden, ist dem Personal mitzuteilen, um welchen schadstoffhaltigen Abfall es sich handelt.

5. Gebühren und Entgelt

Für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinanlieferstelle sowie an der Schadstoffsammelstelle wird von den Anlieferberechtigten eine Gebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebührensatzung des Kreises Viersen erhoben.

Für die Entsorgung von Altöl ist pro angefangenem Liter Altöl ein gesondertes Entgelt gemäß Aushang am Kassenhaus zu entrichten.

Die Gebühr und das Entgelt sind vor dem Abladen der Abfälle am Kassenhaus der Kleinanlieferstelle zu bezahlen.

Bei gleichzeitiger Anlieferung von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Abfallarten ist die Anlieferung gebührenpflichtig.

Ausgenommen von der Gebühren- und Entgeltpflicht ist die Abgabe von

- Batterien und Akkumulatoren (außer Starterbatterien)
- Bauschaumdosen (PU-Schaumdosen)
- Verkaufsverpackungen aus Glas
- Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen (Kunststoff, Aluminium, Weißblech, Verbundmaterialien)
- Altpapier und –pappe, Kartonagen, einschließlich Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe
- Altkleidern und -schuhen
- Altmetall
- Altgeräten.

6. In-Kraft-Treten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Xã\¦•^}Éå^}ÁFÏÈFGÈ€FÌÁ

Der Landrat